



eLF  
NOVEMBER 2017

# Rescriptum

MÜNCHNER STUDENTISCHE  
RECHTSZEITSCHRIFT

**Schwerpunktthema: Medien und soziale Netzwerke**

WANTED! BITTE DIESES BILD TEILEN

Grund und Grenzen der Öffentlichkeitsfahndung im Internet

*Hao-Hao Wu*

WEM GEHÖRT DAS FACEBOOK-KONTO?

Digitaler Nachlass und das IPR

*Bernhard Brechmann*

**Gastbeitrag:**

SCHMÄHKRITIK

*Eva-Maria Spangler*

**Reihe: Innovation und Recht**

INDUSTRIE 4.0

Zwischen Selbstregulierung und staatlicher Intervention

*Lukas Hufeld*

NUTZUNG IN (ENGEN) GRENZEN?

Der neue Rechtsrahmen für den Betrieb ziviler Drohnen

*Sebastian Mayr*

AUTONOMES FAHREN - WER HAFTET?

Die zukünftige Rolle der Hersteller bei Unfällen mit autonomen Fahrsystemen

*Benedikt Xylander*

# Wanted! Bitte dieses Bild teilen!

Grund und Grenzen der Öffentlichkeitsfahndung im Internet

Hao-Hao Wu

## I. Einleitung und Problemaufriss

Die weite Verbreitung des Internets sowie das Phänomen der sozialen Netzwerke eröffnet auch Strafverfolgungsbehörden neue Möglichkeiten, die die Strafrechtspflege gewissermaßen im 21. Jahrhundert ankommen lassen.<sup>1</sup> Insbesondere bei der Suche nach Beschuldigten oder potentiellen Zeugen kann eine Fahndung über das World Wide Web aufgrund seiner Präsenz in so gut wie jedem Haushalt<sup>2</sup> zu deutlich schnelleren Ergebnissen verhelfen, als etwa klassische Fahndungsplakate im Wildwest-Stil<sup>3</sup> oder über TV-Sendungen wie Aktenzeichen XY Ungelöst. Bis zur Änderung der StPO im Rahmen des Strafverfahrensrechtsänderungsgesetzes im Jahre 1999<sup>4</sup> war in § 131 StPO tatsächlich noch von einem „Steckbrief“ die Rede. Durch die Neuregelung 1999 wurden mit den §§ 131 (n.F.) bis 131c StPO erstmals die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Öffentlichkeitsfahndungen über das Internet durchzuführen. Seitdem machen die Strafverfolgungsbehörden regen Gebrauch hiervon, womit die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen dieser Ermittlungsmethode aufgeworfen wird. Insbesondere der Umstand, dass das Internet bekanntermaßen „nichts vergisst“<sup>5</sup>, muss zwangsläufig zu der Frage führen, ob die Rechtsordnung und insbesondere die strafprozessualen Regelungen, die vor mehr als 15 Jahren eingeführt worden sind, dem gerecht werden können und der rasanten Entwicklung des Internets im letzten Jahrzehnt standhalten konnten.<sup>6</sup> Untrennbar mit den vorliegenden Fragestellungen verbunden ist die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen für die Öffentlichkeitsfahndung über das Internet. Der vorliegende Beitrag wird auf die vorliegenden Punkte einzugehen haben und mit einer Prognose über einen etwaigen Reformbedarf der Rechtsgrundlagen für die Öffentlichkeitsfahndung in der StPO abschließen.

*Die Öffentlichkeitsfahndung ist ein fester Bestandteil der polizeilichen Ermittlungsarbeit und bedient sich überwiegend des Mediums des Internets. Der Beitrag beschäftigt sich zunächst mit den Ermächtigungsgrundlagen in der StPO und geht dann den rechtlichen Problemen nach, die mit der Durchführung einhergehen.*

## II. Begriffsbestimmung

Die in der StPO verankerten Rechtsgrundlagen der §§ 131 und 131a sprechen in ihrer amtlichen Überschrift zunächst von der Ausschreibung und nennen

---

*Der Verfasser studiert Rechtswissenschaften an der LMU München und ist Mitglied der Redaktion von rescriptum. Er dankt Herrn Dr. Peter Kasiske für die Durchsicht und die wertvollen Hinweise.*

- 1 Siehe dazu Kolmey, DRiZ 2013, 242 (242), der zutreffend konstatiert, dass es sich bei der „globalen, grenzenlosen Kommunikation insbesondere über die sozialen Netzwerke“ um einen „Trend [handelt], dem sich auch die Polizei bei ihrer Arbeit nicht verschließen kann.“ Zur gefahrenabwehrrechtlichen Nutzung siehe Herrmann, VR 2016, 122.
- 2 Zur rechtlich anerkannten besonderen Bedeutung des Internets siehe BGHZ 196, 101.
- 3 Den Vergleich nimmt auch Schiffbauer, NJW 2014, 1052 zum Anlass, seine Ausführungen zum „Steckbrief 2.0.“ zu beginnen.
- 4 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG), BGBl. I 2000, S. 1253.
- 5 Vgl. dazu etwa Meyer-Timpe, Zeit-Online, abzurufen auf <http://www.zeit.de/zeitwissen/2011/05/Internet-Daten-Ewigkeit> (Stand: 01.09.2017).
- 6 Die Anzahl der Internetnutzer in Deutschland stieg von 4,1 Millionen im Jahr 1997 auf 54,2 Millionen im Jahr 2013, siehe ARD-Onlinestudie 1997, ARD/ZDF-Onlinestudien 1998-2013, Ergebnisse abzurufen auf <http://ard-zdf-onlinestudie.de/index.php?id=421> (Stand: 01.09.2017).

die Öffentlichkeitsfahndung gesondert. Zwischen beiden Ermittlungsmaßnahmen bestehen aber erhebliche Unterschiede, die sich insbesondere in der Intensität des Grundrechtseingriffes und der daran anknüpfenden verfassungsrechtlichen Bewertung manifestieren.

Als eine Ausschreibung bezeichnet man die Fahndung nach einer Person in einem bestimmten oder zumindest bestimmbareren Benutzerkreis.<sup>7</sup> Bei diesem Benutzerkreis handelt es sich regelmäßig um Polizeibeamte, so dass Informationen über den gefahndeten Beschuldigten oder Zeugen den Dienstbetrieb nicht verlassen.<sup>8</sup> Bei der Öffentlichkeitsfahndung hingegen ist die Zielgruppe unbestimmt und nicht näher klassifizierbar. Sie richtet sich damit potenziell an die gesamte Bevölkerung, weshalb hierzu regelmäßig Massenmedien, etwa der Rundfunk und eben auch das Internet<sup>9</sup> verwendet werden, um besonders viele Menschen besonders schnell zu erreichen. Es liegt auf der Hand, dass die Öffentlichkeitsfahndung in vielen Fällen das weitaus effektivere Mittel ist.

### III. Rechtsgrundlagen

#### 1. Systematischer Überblick

Die Systematik der §§ 131 bis 131c StPO ist übersichtlich<sup>10</sup>: § 131 Abs. 3 StPO ermöglicht die Öffentlichkeitsfahndung zur Durchführung einer Festnahme. In Abs. 4 sind die Verwendung von Abbildungen und die Anordnungs Kompetenzen geregelt. § 131a Abs. 3 StPO lässt die Öffentlichkeitsfahndung zwecks Bestimmung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder Zeugen zu, sofern der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen zu haben. § 131b StPO regelt schließlich die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten oder Zeugen zur Aufklärung von Straftaten (Aufklärungsfahndung) und Identifikation von Beschuldigten und Zeugen (Identifikationsfahndung).<sup>11</sup> Die Fahndung kann mit §§ 131 und 131a StPO verbunden werden. § 131c StPO enthält schließlich Verfahrensvorschriften zur Anordnung und zum Außerkrafttreten von Maßnahmen nach § 131a und b StPO. Rechtsgrundlagen für die Durchführung einer Öffentlichkeitsfahndung über das Internet sind somit die §§ 131 Abs. 3, 4, 131a Abs. 3, 4 und 131b StPO. Ergänzt werden die Regelungen in der StPO durch die in Anlage B der RiStBV aufgeführten Richtlinien zur Öffentlichkeitsfahndung.<sup>12</sup> Sie konkretisiert die Vorschriften über die Öffentlichkeitsfahndung nach §§ 131, 131a–131c StPO – insbes.

im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.<sup>13</sup>

#### 2. Einzelprobleme

Die Öffentlichkeitsfahndung – sei es zur Durchführung einer Festnahme oder zur Aufklärung einer Straftat – darf nur durchgeführt werden, wenn eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Raume steht (§§ 131 Abs. 3, 131a Abs. 3, 131b StPO) und andere Formen der Aufenthaltsermittlung bzw. Identitätsfeststellung erheblich weniger Erfolg versprechen oder wesentlich erschwert wären (sog. Subsidiaritätsklausel).

##### a) Straftat von erheblicher Bedeutung

Das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung ist neben der Subsidiaritätsklausel die alleinige, ausdrücklich normierte Eingriffsbegrenzung für die Öffentlichkeitsfahndung<sup>14</sup>, weshalb der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs eine entscheidende Bedeutung zukommt. Rechtsdogmatisch handelt es sich bei der Normierung um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Gestalt des Übermaßverbotes.<sup>15</sup>

Der Gesetzgeber hat auf einen konkretisierenden Deliktskatalog verzichtet und sonst auch keine weiteren Regelbeispiele eingefügt, um sich dem Begriff inhaltlich zu nähern. Der Begriff hat allerdings auch in anderen Normen der StPO Eingang gefunden (etwa §§ 81g, 98a StPO) und ist dementsprechend keine spezifisch neue Kreation des Gesetzgebers für die Öffentlichkeitsfahndung. Dies erklärt den Umstand, dass sich in Gesetzesmaterialien zu §§ 131 ff. StPO nicht entnehmen lässt, was sich der Rechtsanwender unter einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorzustellen hat.<sup>16</sup> Auch in den Begründungen anderer Gesetze ist kein einheitliches Bild zu erkennen.<sup>17</sup> Lediglich in seiner Begründung zum Reformentwurf eines StVÄG 1988/89<sup>18</sup> hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass der Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung „solche Taten [umfasst], die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtsicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen.“<sup>19</sup> Damit werden im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der damit verbundenen Güterabwägung die Straftaten aus der Bagatellkriminalität ausgeschlossen.<sup>20</sup> Andererseits können damit auch nicht nur Verbrechen gemeint sein, also Straftaten mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe, § 12 Abs. 1 StGB; damit würde dem Gesetz ein Großteil seines Anwendungsbereiches genommen werden. Bei einem Verbrechen dürfte die Öffentlichkeitsfahndung jedoch regelmäßig – aber auch nicht immer – zulässig sein.

7 Vgl. dazu auch *Schultheis*, in: *Karlsruher Kommentar, StPO*, 7. Aufl. 2013, § 131 Rn. 15.

8 Auch *Roxin/Schünemann*, *Strafverfahrensrecht*, 29. Aufl. 2017, § 32 Rn. 3.

9 *Brodersen*, *NJW* 2000, 2536 (2538); *Wankel*, in: *Kleinknecht/Müller/Reitberger, StPO*, 61. EL 2011, § 131a Rn. 4; *Schmitt*, in: *Meyer-Gößner/Schmitt, StPO*, 60. Aufl. 2017, § 131a Rn. 2.

10 Vgl. dazu auch *Baumhöfener*, *K u. R* 2015, 625 (627 f.).

11 Vgl. *Niesler*, in: *Beck'scher Online-Kommentar, StPO*, 27. Ed. (Stand: 01.01.2017), § 131b Rn. 1.

12 Zur Rechtsnatur der RiStBV siehe *Graf*, in: *Beck'scher Online-Kommentar, StPO* (Fn. 11), RiStBV Einführung Rn. 3.

13 Im Einzelnen siehe *Engelstätter*, in: *Beck'scher Online-Kommentar, StPO* (Fn. 11), RiStBV Anlage B Rn 1 ff., insb. 23 f. zur Nutzung des Internets; *Baumhöfener*, *K u. R* 2015, 625 (628).

14 Siehe *Rieß*, *GA* 2004, 623 (625).

15 *Rieß*, *GA* 2004, 623 (643).

16 *Rieß*, *GA* 2004, 623 (627).

17 Ausführlich *Rieß*, *GA* 2004, 623 (627).

18 Teilabdruck in *StV* 1989, 172 ff.; auch *Lindemann*, *KJ* 2000, 86 (87).

19 Die Definition verwendet auch *Soimé*, *JR* 2002, 137 (138).

20 *Soimé*, *JR* 2002, 137 (138).

Vielmehr sind Straftaten von erheblicher Bedeutung der mittleren und schweren Kriminalität zuzuordnen, wobei in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist, die alle Umstände der konkreten Tat berücksichtigt.<sup>21</sup> Zu beachten sind etwa die voraussichtlichen Rechtsfolgen der Tat, die Schwere der Schuld sowie die Art der Ausführung und etwaige Wiederholungshandlungen.<sup>22</sup> Sollte die Rechtsfolge aller Voraussicht nach nur eine Geldstrafe sein, so wird die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund des intensiven Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte in aller Regel ausgeschlossen sein. Dies darf allerdings nicht zu starren Grenzen verleiten; so stellt Rieß in seiner Untersuchung fest, dass es erwägenswert erscheint, eine Unzulässigkeit der Öffentlichkeitsfahndung bei einer Obergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe anzunehmen.<sup>23</sup> Dies würde aber Öffentlichkeitsfahndungen von Tätern, etwa einer Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB, von vornherein verhindern, auch wenn hohe Schäden verursacht werden würden. Eine starre Grenze ist daher abzulehnen.

#### b) Subsidiaritätsklausel

Die Subsidiaritätsklausel ist ebenfalls eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und statuiert den Grundsatz, dass Eingriffe in die Grundrechte nur dann gerechtfertigt werden können, wenn die Maßnahme auch erforderlich ist. Die Erforderlichkeit entfällt dann, wenn mildere Mittel zur Verfügung stehen und gleichermaßen effektiv sind.<sup>24</sup> So haben die Ermittlungsbehörden vorher abzuwägen, ob die Fahndung in der Öffentlichkeit wegen der Breitenwirkung tatsächlich notwendig ist und nicht etwa eine Befragung im persönlichen Umfeld des Beschuldigten, die im Übrigen auch an niedrigere Voraussetzungen geknüpft ist, vgl. § 161 StPO, vorzuziehen ist.<sup>25</sup> Die Subsidiaritätsklausel – wie sie häufig in grundrechtsintensiven Bereichen normiert ist – leidet in der Praxis allerdings darunter, dass sie schlicht nicht ausreichend berücksichtigt wird.<sup>26</sup>

21 Ganz herrschende Ansicht, vgl. nur *Schultheis* (Fn. 7), § 131 Rn. 16.  
22 *Niesler* (Fn. 11), § 131 Rn. 6 m.w.N aus der Rechtsprechung: Zulässigkeit bei einem einfachen Computerbetrug (§ 263a StGB) verneinend etwa LG Saarbrücken wistra 2004, 279; so auch AG Hannover BeckRS 2015, 12233, bei Diebstahl und Betrug mit einem Schaden von 970 EUR für zulässig erachtet AG Bonn BeckRS 2008, 18552.  
23 *Rieß*, GA 2004, 623 (642).  
24 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, 79. EL 2016, Art. 20 VII Rn. 113 ff.  
25 Beispiel nach *Niesler* (Fn. 11), § 131 Rn. 7; kritisch zur Subsidiaritätsklausel („sachunangemessen“) *Hilger*, in: *Löwe/Rosenberg*, StPO, Bd. 4, 26. Aufl. 2007, § 131 Rn. 19.  
26 Hinsichtlich der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO haben *Keller/Braun/Hoppe*, Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, 2. Aufl. 2015, S. 29 etwa konstatiert, dass 47 % der richterlichen Beschlüsse entweder keine Ausführungen zur Subsidiarität enthalten oder schlicht den Gesetzeswortlaut wiedergeben. Vgl. zur Öffentlichkeitsfahndung AG Bonn BeckRS 2008, 18552, welches ebenfalls lediglich feststellt, dass „[d]ie Identitätsfeststellung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend, wenn nicht gar ausgeschlossen [wäre]“. Allgemein zu den Begründungsdefiziten bei Richterentscheidungen im Ermittlungsverfahren siehe *Hieramente*, ZRP 2017, 50.

#### c) Schutz des Zeugen

Die §§ 131 Abs. 4 S. 4 und § 131b Abs. 2 S. 1 StPO sehen für den Zeugen gesonderte Regelungen zur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme vor, die schützenswerten Interessen des Zeugen<sup>27</sup> Rechnung tragen sollen. Die Öffentlichkeitsfahndung ist zu unterlassen, wenn überwiegende Interessen des Zeugen vorliegen. Diese sind im Rahmen einer gründlichen Abwägung für jeden Einzelfall gesondert zu bestimmen.<sup>28</sup> Eine solche Ausschlussklausel gibt es bei Beschuldigten ersichtlich nicht. Schließlich gilt für das Veröffentlichen von Abbildungen eine strenge Subsidiaritätsklausel; demnach ist das Veröffentlichen einer Abbildung nur dann zulässig, wenn die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.<sup>29</sup> Kritisiert wird zuweilen, dass die Fahndung nach einem Zeugen nach § 131a Abs. 3 StPO ebenfalls voraussetzt, dass der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung dringend verdächtig ist. Diese Voraussetzung wird von Teilen der Literatur als zu hoch kritisiert.<sup>30</sup>

#### d) Durchführungsmodalitäten

Bei Durchführung der Öffentlichkeitsfahndung ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und zu beschreiben. Dies soll Verwechslungen vermeiden und insbesondere die Beeinträchtigung der Rechte unbeteiligter Dritter verhindern.<sup>31</sup> Bei Bedarf kann eine Abbildung beigelegt werden. Dabei kann es sich auch um ein Phantombild oder ein Bild einer Überwachungsanlage handeln.<sup>32</sup> Weitere Angaben wie die Tat, derer er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände (Hinweise auf bestimmte, mitgeführte Gegenstände, Bekleidung etc.), die für den Fahndungserfolg von Bedeutung sein können, können angegeben werden. Bei einem Zeugen ist deutlich zu machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§§ 131a Abs. 3 S. 2, 131b Abs. 2 S. 2 StPO). Dies hat den Zweck, Verwechslungen und eine damit einhergehende gesellschaftliche Stigmatisierung des Zeugen zu verhindern.<sup>33</sup> In Zeiten medialer Reizüberflutung<sup>34</sup> ist die Gefahr ohnehin immens, dass der Zeuge durch

27 Vgl. BT-Drs. 14/2595, S. 28; *Pätzelt*, DRiZ 2001, 24, 31.  
28 *Hilger* (Fn. 25), § 131a Rn. 9.  
29 Es wird berechtigterweise der Einwand erhoben, dass die zweite Alternative die Strenge der Subsidiaritätsklausel wieder aufgehoben und dadurch zum „vorrangigen Begründungstopos“ werden wird, *Paeffgen*, in: Systematischer Kommentar, StPO, Bd. 2, 5. Aufl. 2016, § 131 Rn. 9.  
30 *Hilger* (Fn. 25), § 131a Rn. 7, hält das Tatbestandsmerkmal des *dringenden Tatverdachts* bei der Fahndung nach Zeugen für zu hoch und bemängelt, dass dadurch Ermittlungen unnötig verzögert werden würden. Der Zeuge sei durch § 131a Abs. 4 StPO bereits ausreichend geschützt, so dass das Tatbestandsmerkmal im Ergebnis ohne sachlichen Grund der Wahrheitsfindung zu wider laufe, ebenso *Hilger*, NStZ 2000, 561 (563); aufgreifend und im Ergebnis ablehnend *Paeffgen* (Fn. 29), § 131a Rn. 7; ablehnend auch *Gerhold*, in: Münchener Kommentar, StPO, 2014, § 131a Rn. 7. Der ablehnenden Ansicht ist aus Gründen des Zeugenschutzes zuzustimmen.  
31 *Schultheis* (Fn. 7), § 131 Rn. 16.  
32 *Niesler* (Fn. 11), § 131 Rn. 8; BT-Drucks. 14/1484 S. 20.  
33 *Hilger* (Fn. 25), § 131a Rn. 8; *Paeffgen* (Fn. 29), § 131a Rn. 7.  
34 Zu Recht darauf hinweisend *Paeffgen* (Fn. 29), § 131a Rn. 8.

die Fahndung mit der Straftat in Verbindung gebracht und bereits dadurch in gewisser Weise stigmatisiert wird.

Die Öffentlichkeitsfahndung kann überdies nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen, angeordnet werden (§ 131c Abs. 1 StPO).

#### IV. Umsetzung durch die Polizeibehörden

Nachdem Ermächtigungsgrundlagen für die Öffentlichkeitsfahndungen über das Internet vorliegen, ist die Umsetzung der Fahndungsmethode in der Praxis zu untersuchen.

##### 1. Fahndungen über die polizeieigene Internetpräsenz

Die klassische Methode der Öffentlichkeitsfahndung ist das Hochladen der Fahndungsbilder versehen mit einer Beschreibung auf die polizeiliche Internetpräsenz. Jeder Besucher dieser Internetseite hat dann die Möglichkeit, die Bilder einzusehen und ggf. abzuspeichern oder auszudrucken. Die Öffentlichkeitsfahndungen sind häufig unterteilt in Fahndungen nach Sachen und Fahndungen nach Personen. Innerhalb der Personenfahndungen wird wiederum in Fahndungen nach „Vermissten“, „unbekannten Personen“, „bekannten Personen“ und „unbekannten Toten“ unterteilt.<sup>35</sup> Vereinzelt wird auch bereits von bekannten und unbekanntem Straftätern gesprochen<sup>36</sup>, was allerdings angesichts der Unschuldsumutung nicht unbedenklich ist.<sup>37</sup> Bei einem juristisch nicht vorgebildeten Bürger wird nämlich dadurch der Eindruck vermittelt, es handle sich bei dem als „Täter“ bezeichneten Menschen bereits um einen überführten und verurteilten Straftäter, womit eine anprangernde und stigmatisierende Wirkung einhergeht.<sup>38</sup>

##### 2. Fahndung über soziale Netzwerke am Beispiel der Facebook-Seite des LKA Niedersachsen

Um eine noch größere Breitenwirkung zu erzielen, sind Polizeibehörden mittlerweile vereinzelt dazu übergegangen, Konten („Accounts“) in sozialen Netzwerken zu errichten. So hat das LKA Niedersachsen 2012 eine Facebook-Seite eingerichtet, die aufgrund ihrer Komplexität genauer betrachtet werden soll.<sup>39</sup> Zum Stand vom 01.08.2017 hat die

Seite des LKA rund 54.000 „Gefällt-mir-Angaben“.

Für die Facebook-Nutzer besteht die Möglichkeit, etwas unter von den vom LKA hochgeladenen Fahndungsmeldungen zu kommentieren und den Aufruf des LKA zu „teilen“<sup>40</sup>, so dass der gesamte Text des LKA samt Bild im eigenen Facebook-Profil erscheint und damit für Freunde sichtbar wird.<sup>41</sup> Schließlich besteht auch die Möglichkeit, das Bild für eigene Zwecke herunterzuladen, so dass es auf dem Computer abgespeichert wird. Die Bilder auf Facebook selbst sind allerdings aus Datenschutzgründen<sup>42</sup> nicht zu erkennen, sondern verpixelt. Im Fahndungstext ist ein Link, der auf die Seite des LKA führt und dann eine erkennbare Version des Fahndungsbildes zeigt. Hintergrund dieser Vorkehrung ist der Umstand, dass der Server von Facebook im Ausland steht und daher einer effektiven Kontrolle entzogen ist.<sup>43</sup> Die Atmosphäre in Facebook entspricht nicht dem typischen Staat-Bürger-Verhältnis, sondern wirkt fast freundschaftlich; das LKA spricht die Nutzer „per Du“ an und verwendet sogenannte Emoticons.

Das Betreiben solcher „Fanpages“<sup>44</sup> ist rechtlich nicht unumstritten; ihre Zulässigkeit ist datenschutzrechtlich noch ungeklärt und von europarechtlichen Vorschriften flankiert.<sup>45</sup> Ein weiteres Eingehen auf diese datenschutzrechtlich anspruchsvolle Problematik verbietet sich allerdings angesichts des gegebenen Rahmens. Sie ist für das Verständnis des Beitrages aber auch nicht notwendig.

##### 3. Fahndung über Presseportal und andere Tageszeitungen

Auch die Seite „Presseportal“, ein Tochterunternehmen der dpa-Gruppe, bietet der Polizei Hilfe bei der Erstellung von Fahndungen.<sup>46</sup> Die Anzahl der auf der Internetseite veröffentlichten Fahndungen ist kaum mehr überschaubar. Überdies werden Fahndungen auch über Online-Ausgaben von Tageszeitungen verbreitet.<sup>47</sup> In beiden Fällen ist die zustän-

35 Etwa Seite des Bundeskriminalamtes (BKA) [http://www.bka.de/nn\\_198404/DE/Fahndungen/Personen/personen\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/nn_198404/DE/Fahndungen/Personen/personen__node.html?__nnn=true) (Stand: 01.09.2017).

36 Siehe auf der Internetseite des Landeskriminalamtes (LKA) Bayern, <https://www.polizei.bayern.de/lka/fahndung/personen/index.html>, ebenso Internetseite des Polizeipräsidiums München, <https://www.polizei.bayern.de/muenchen/fahndung/personen/index.html> (Stand jeweils: 01.09.2017).

37 Vgl. dazu die auf den Punkt gebrachte Kritik von *Diercks*, AnwBl 1999, 311, der sich eingehend der problematischen Verwendung des Begriffs „Täters“ in den Ermächtigungsnormen der StPO auseinandersetzt und diese Verwendung als verfassungsrechtlich bedenklich identifiziert. Er konstatiert kurz und prägnant (*Diercks*, AnwBl 1999 311 (312)): „Im Ermittlungsverfahren gibt es keinen Täter“.

38 So zu Recht *Diercks*, AnwBl 1999, 311 (315) m.w.N., der ferner feststellt, dass damit die sozialetisch deklassierende Wirkung der Bestrafung vorweggenommen und die Würde des Tatverdächtigen angetastet werde.

39 Abzurufen auf <https://www.facebook.com/Landeskriminalamt>

Niedersachsen?fref=ts (Stand: 01.09.2017); vgl. dazu auch ausführlich *Baumhöfener*, K u. R 2015, 625 (626 f.).

40 Vgl. dazu *Baumhöfener*, K u. R. 2015, 625 (627).

41 Es handelt sich dabei um eine Art dynamische Verweisung.

42 Vgl. dazu *Gerhold*, ZIS 2015, 156 (171), wonach die Polizeibehörden zwar keine personenbezogenen Fahndungsdaten in das soziale Netzwerk einstellen dürften, sich heraus allerdings kein grundsätzliches Verbot der Facebook-Fahndung ergebe.

43 Vgl. dazu die kritischen Anmerkungen des ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten *Schaar*, ZD-Aktuell 2012, 03277, siehe auch *Diehl*, Spiegel Online vom 27.10.2011, <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/fahndung-bei-facebook-der-polizei-gefaellt-das-a-793974.html> (Stand: 01.09.2017), ferner auch *ZD-Aktuell* 2014, 04001; siehe ähnlich Mitteilung des BayLDA, ZD-Aktuell 2014, 04000.

44 *Gerhold*, ZIS 2015, 156 (157) m.w.N.

45 Vgl. dazu BVerwG ZD-2016, 393.

46 Vgl. etwa die Fahndung nach einem Zeugen nach einem Tötungsdelikt; explizit mit dem Hinweis, dass der Zeuge nicht Beschuldigter ist, vgl. § 131a Abs. 4 S. 2, <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/4971/3131994> (Stand: 01.09.2017). Die Videoaufnahme stammt vom 22.09.2015 und ist heute nach wie vor verfügbar.

47 Der Tagesspiegel vom 16.03.2015, abzurufen auf <http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/oeffentliche-fahndung-polizei-sucht-handy-raeuber-mit-ueberwachungsbildern/11511614.html> (Stand: 01.09.2017).

dige Polizeidienststelle mit Kontaktdaten angegeben, an die sich Hinweisgeber zu wenden haben.

#### 4. Zusammenfassung

Es ist nach alledem festzustellen, dass man als interessierter Bürger umfangreiche Datenbestände abrufen, speichern und damit ganze Täterprofile erstellen kann.<sup>48</sup> Die Fahndungen entsprechen – soweit erkennbar – den gesetzlichen Anforderungen und stehen im Zusammenhang mit einfachen bis schweren Straftaten, die allerdings im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind (von der (einfachen) Körperverletzung bis hin zu Tötungsdelikten). Ganz überwiegend wird nach Beschuldigten gemäß § 131b Abs. 1 bzw. § 131a Abs. 3 StPO gefahndet.

#### V. Herausforderungen aus (verfassungs-)rechtlicher Sicht

##### 1. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die Regelungen der § 131 ff. StPO tragen maßgeblich dem Urteil des BVerfG vom 15.12.1983 Rechnung.<sup>49</sup> Die als Volkszählungsurteil bekannte Entscheidung ist als ein Meilenstein des Datenschutzes<sup>50</sup> anzusehen und statuiert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, welches das BVerfG als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ansah.<sup>51</sup> Das BVerfG stellte fest, dass das „neue“ Grundrecht jeden Einzelnen die grundsätzliche Befugnis einräumt, selbst über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu entscheiden.<sup>52</sup>

Bei der Öffentlichkeitsfahndung über das Internet wird durch die Bekanntgabe einer genauen Beschuldigten- bzw. Zeugenbeschreibung in nicht unerheblicher Weise in das Grundrecht eingegriffen. Das Grundrecht ist allerdings dann einschränkbar, wenn überwiegende Allgemeininteressen bestehen, wie etwa zum Zwecke der Strafrechtspflege. Notwendig für die verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung ist das Vorliegen einer gesetzlichen Regelung<sup>53</sup>, die selbst wiederum den Geboten der Normenklarheit und Normenbestimmtheit Rechnung zu tragen hat.<sup>54</sup> Überdies hat der Gesetzgeber das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten<sup>55</sup> und verfahrensrechtliche Vorschriften aufzustellen, die die Eingriffsintensität in das allgemeine

Persönlichkeitsrecht verringern sollen.<sup>56</sup> An diesen Anforderungen müssen sich auch die Vorschriften der §§ 131 ff. StPO messen lassen.<sup>57</sup>

##### 2. Gefährdung der Unschuldsvermutung

Eine besondere Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang die verfassungsrechtlich zu beachtende Unschuldsvermutung, wonach jeder Verdächtige oder Beschuldigte als unschuldig anzusehen ist, bevor nicht in einem öffentlichen Verfahren seine Schuld bewiesen worden ist.<sup>58</sup> Die Unschuldsvermutung ist im deutschen Recht nicht explizit kodifiziert, sondern folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG.<sup>59</sup> Explizite Nennung erfährt sie in Art. 6 Abs. 2 der EMRK, zu dessen Beachtung die deutschen Staatsorgane aufgrund des Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet sind.<sup>60</sup>

Zwar ist mit der Öffentlichkeitsfahndung keine Verurteilung im rechtlichen Sinn verbunden. Die Mehrheit der Bevölkerung wird allerdings aufgrund der äußerlichen und inhaltlichen Darstellung von Fahndungen intuitiv darauf schließen, dass der Beschuldigte zugleich der Täter ist.<sup>61</sup> Damit geht eine Vorverurteilung einher, die für den Beschuldigten wie eine soziale Sanktion wirkt und in ihren sozialen Konsequenzen kaum von einer Verurteilung zu unterscheiden ist. Dieses Problem kann im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht gelöst werden, da auch die „angemessenste“ Öffentlichkeitsfahndung nach einem Beschuldigten, etwa bei schwersten Straftaten, nichts an dem Umstand zu ändern vermag, dass er auch bei noch so dringendem Tatverdacht als unschuldig zu gelten hat. Diese Probleme stellen sich insbesondere in sozialen Netzwerken, in denen sich Bürgerinnen und Bürger gegenseitig hochschaukeln können, indem sie ihr Unwerturteil über die Kommentarfunktion publik machen.<sup>62</sup> Im schlimmsten Fall droht eine regelrechte Hetzjagd, noch lange bevor staatliche Stellen über Schuld und Unschuld entscheiden konnten.<sup>63</sup>

48 So auch die Feststellung bei *Baumhöfener*, K u. R 2015, 625 (627) m.w.N.

49 Siehe BT-Drs. 14/1484, S. 1; *Hilger*, NStZ 2000, 561, 561; *Ranft*, StV, 2002, 38, 38; *Broderson*, NJW 2000, 2536; *Soiné*, JR 2002, 137, 137; *Hilger* (Fn. 25), Vor § 131 Rn. 1; *Pätzel*, NJW 1997, 3131.

50 So etwa auch der BfDI zur Festveranstaltung am 15.12.2006 aus Anlass des 25. Jahrestages der Verkündung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes, Vorwort, abzurufen auf [http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/Tagungsbaende/Dokumentation25JahreVolkszaehlunsurteil.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/Tagungsbaende/Dokumentation25JahreVolkszaehlunsurteil.pdf?__blob=publicationFile&v=5) (Stand: 01.09.2017).

51 Dazu umfassend *Di Fabio*, in: in: Maunz/Dürig (Fn. 24), Art. 2 Rn. 173 ff.

52 BVerfGE 65, 1 (43).

53 BVerfGE 65, 1 (44); 115, 320 (345).

54 BVerfGE 65, 1, (44 f., 55); 115, 320 (345).

55 BVerfGE 65, 1, 44; 109, 279 (335 ff.).

56 BVerfGE 65, 1, 46; 113, 29 (57f); 120, 351 (361).

57 Vgl. dazu auch die Ausführungen bei *Baumhöfener*, K u. R 2015, 625 (629 f), der ferner auf die Lebach-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 35, 202) und die Apollonia-Entscheidung des BGH (BGH GRUR 2013, 200) eingeht.

58 Grundlegende Ausführungen *Fischer*, in: Karlsruher Kommentar (Fn. 7), Einleitung; Rn. 167.

59 BVerfGE 82, 106 „Unschuldsvermutung II“.

60 Dazu grundlegend BVerfGE 111, 307 „Fall Gorgülü“; inhaltliche Anmerkungen zu Art. 6 Abs. 2 EMRK bei *Schädler/Jacobs*, in: Karlsruher Kommentar (Fn. 7), Art. 6 II EMRK Rn. 54 ff.

61 Siehe zum Verhältnis von Fernsehberichterstattung und Unschuldsvermutung BGH NJW 2016, 3670.

62 Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die Literatur von keiner Drittwirkung ausgeht, vgl. *Blanke*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2015, Art. 48 GrCh Rn. 4; *Eser*, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2014, Rn. 18; umfassend *Paefgen*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zu StPO, Bd. X, 4. Aufl. 2011, Art. 6 EMRK Rn. 197 ff.

63 Vgl. *Schiffbauer*, NJW 2014, 1052 (1052); zum digitalen Pranger siehe *Beukelmann*, NJW-Spezial 2011, 504; eindrucksvolle Darstellung auch bei *Drutschmann*, Der Tagesspiegel vom 22.08.2014, abzurufen auf <http://www.tagesspiegel.de/medien/digitale-welt/aufruf-zur-selbstjustiz-am-online-pranger/10370720.html> (Stand: 01.09.2017). Besonders anschaulich sind auch die Fahndungsaufrufe nach den

### 3. Das Ende einer Fahndung: „Das Internet vergisst nichts.“<sup>64</sup>

Im Fall einer erfolgreichen Fahndung wird die Polizei die Fahndungsfotos von ihrer Internetseite und aus den sozialen Netzwerken entfernen. Damit ist es allerdings in aller Regel nicht getan. Bilder wurden vielfach heruntergeladen, an anderen Stellen hochgeladen, verbleiben in den Archiven von Tagesszeitungen und sind mithilfe einer Suchmaschine wieder aufzutreiben. Kurz: Das Handeln der Polizei hat keine Auswirkungen auf weiterhin zirkulierende digitale Kopien.<sup>65</sup>

Das Ende der Fahndung ändert die Sach- und Rechtslage aber entscheidend. Für die öffentliche Darstellung eines persönlichen Bildnisses (Lichtbild, Phantombild, Videoaufzeichnung) ist aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten eine Einwilligung des Betroffenen nach § 22 KUG einzuholen. Eine solche wird man naturgemäß nicht einholen können, da die Person ja gerade gesucht wird. Für die Verwendung eines Bildnisses zur öffentlichen Fahndung ist eine Einwilligung allerdings entbehrlich, da die Fahndung Zwecke der Rechtspflege verfolgt und damit den Ausnahmetatbestand des § 24 KUG erfüllt.<sup>66</sup> Überdies kann auch die Ermächti-

gungsgrundlage aus den §§ 131 Abs. 4, 131a Abs. 4 StPO herangezogen werden.

Bei Beschuldigten, die einer schweren Straftat bezichtigt werden, kommt zudem der Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG in Frage, wobei nach Abs. 2 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Ausnahmetatbestand gilt vor allem für Private, die ein Bild veröffentlichten wollen.

Nach Beendigung der Fahndung entfällt der Zweck der Veröffentlichung und damit auch die Rechtsgrundlage, so dass regelmäßig ein Verstoß gegen § 22 KUG vorliegen dürfte.<sup>67</sup> Dies ist der Ausgangspunkt für eine mögliche Pflicht der Behörden zum Einschreiten, wenn weiterhin Bilder veröffentlicht werden.

### 4. „Digitale Amtsanmaßung“<sup>68</sup>

In einer Zeit, in der fast jeder ein Konto bei einem sozialen Netzwerk einrichten oder eine Homepage online stellen kann, kann es vorkommen, dass Internetseiten auftauchen, die den Anschein polizeilicher Urheberschaft erwecken. Diese sog. Trittbrettfahrer-Seiten<sup>69</sup> sind eine Folge davon, dass durch die Öffentlichkeitsfahndung über das Internet eine kaum überschaubare Anzahl von Fahndungsfotos zum Herunterladen zur Verfügung stehen. Solche gefälschten Seiten stellen eine Gefahr für die Rechtspflege dar, da sie geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in eine die Beschuldigtenrechte achtende Justiz zu erschüttern. Aufgrund der Polizeipräsenz auch in Facebook ist es einem Bürger kaum möglich zu unterscheiden, welche Seite nun echt ist oder nicht, so dass die Gefahr einer Verwechslung besonders groß ist.

## VII. Lösungen durch die derzeit geltende Rechtsordnung oder Reformbedarf?

Nachdem die Probleme aufgeworfen wurden, gilt es zu klären, ob sie durch die Rechtslage *de lege lata* zu bewältigen sind.

### 1. Verhältnismäßigkeitsprinzip als steuerndes „Ventil“

Bereits auf der Ebene der Anordnung müssen die Ermittlungsbehörden vorausschauend denken und das Verhältnismäßigkeitsprinzip als gewichtigen Faktor beachten. Die Verhältnismäßigkeit muss daher bei der Anwendung im Einzelfall eine entscheidende Rolle spielen, da dort das Für und Wider einer Fahndung vor dem Hintergrund der Eingriffsintensität besonders gründlich abgewogen werden muss. Das Merkmal der Verhältnismäßigkeit ermöglicht es, die neuen Entwicklungen des Internets und ihre damit einhergehende Dynamik auf der Anordnungsebene zu berücksichtigen. War die Öffentlichkeitsfahndung wegen einer Straftat der mittleren Kriminalität vor 15 Jahren aufgrund

gewaltsamen Ausschreitungen im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg 2017: In sozialen Netzwerken tauchten vermehrt Bilder von vermeintlichen Straftätern auf, die sich an den gewaltsamen Ausschreitungen in Hamburg beteiligt haben sollen (zum Strafbarkeitsrisiko sowie zur zivilrechtlichen Zulässigkeit allgemein siehe Stern v. 10.07.2017, <http://www.stern.de/digital/online/g20-warum-sie-keine-fotos-von-randalierern-bei-facebook-teilen-sollten-7532138.html>, Stand: 01.09.2017). Auch die Bild-Zeitung hat in ihrer Printausgabe vom 10.07.2017 Bilder von vermeintlichen Straftätern gezeigt, ohne die Gesichter unkenntlich zu machen. Mit plakativen Aussagen wie „Gesucht!“ und „Wer kennt diese G20-Verbrecher?“ wurde in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit erregt (die Titelseite ist auf tagesschau.de einsehbar, <http://faktenfinder.tagesschau.de/inland/gzwanzig-147.html>, Stand: 01.09.2017). Dies wurde unterschiedlich aufgenommen: (zunächst) befürwortend Winfried Bausback, der auf Twitter (in bedenklicher Weise) konstatiert, dass derjenige, der „das Leben seiner Mitmenschen so gering achtet, kein Recht auf Anonymität [hat]“, abgedruckt in: Augsburgischer Allgemeine v. 12.07.2017, <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Fahndung-nach-G20-Gewalttaetern-Justizminister-lobt-Pranger-der-Bild-id42039031.html> (Stand: 01.09.2017); Bausback räumte allerdings einen Tag später einen „Fehler“ ein und gab zu, „über das Ziel hinausgeschossen“ zu sein, in: Augsburgischer Allgemein v. 13.07.2017, <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Fahndung-nach-G20-Gewalttaetern-Bayerns-Justizminister-rudert-zurueck-id42047536.html> (Stand: 01.09.2017); ablehnend dagegen (zu Recht) Ralf Höcker, der die Veröffentlichung als rechtswidrig zurückweist, in: MEEDIA v. 11.07.2017, <http://meedia.de/2017/07/11/rechtswidriger-pranger-medienanwalt-hoecker-kritisiert-bild-fahndung-nach-g20-gewalttaetern/> (Stand: 01.09.2017); vgl. auch ausführlich und mit deutlichen Worten zurückweisend Haberkamm, Fahndungsaufzug in der Bild-Zeitung: Wenn Journalisten sich für Staatsanwälte halten. In: Legal Tribune Online, 14.07.2017, [http://www.lto.de/persistent/a\\_id/23459/](http://www.lto.de/persistent/a_id/23459/) (Stand: 01.09.2017).

64 So auch Paeffgen (Fn. 29), § 131 Rn. 5.

65 So treffend Schiffbauer, NJW 2014, 1052 (1052); zur damit einhergehenden Gefahr eines nachhaltigen Reputationsschadens siehe Baumhöfener, K u R 2015, 625 (630).

66 So auch Schiffbauer, NJW 2014, 1052 (1055).

67 Problematisch ist insoweit, dass in den Archiven der Tagesszeitungen immer noch Fahndungsfotos vorhanden sind, obwohl die Fahndung selbst bereits beendet ist, vgl. zu der Problematik auch Schiffbauer, NJW 2014, 1052 (1055).

68 Begriff nach Schiffbauer, NJW 2014, 1052 (1056).

69 Ebd.

der geringen Verbreitung des Internets noch zulässig, kann sie heute wegen des gleichen Tatvorwurfes scheitern.<sup>70</sup> Das Recht bleibt damit anpassungsfähig, dynamisch und wird seiner Steuerungsfunktion gerecht.<sup>71</sup>

## 2. Schutz der Unschuldsvermutung

Um die Unschuldsvermutung auch in tatsächlicher Hinsicht zu schützen, ist die Polizei dazu angehalten, in den Fahndungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen und eventuelle Vorverurteilungen deutlich zurückzuweisen. Die Polizei hat die Pflicht, die Objektivität des Strafverfahrens und damit einhergehend die Unschuldsvermutung kraft der Bindung der Verwaltung an die verfassungsmäßige Ordnung nach Art. 20 Abs. 3 GG zu sichern. Für eine ausartende „Hetzjagd“ gegen Tatverdächtige gibt es den Straftatbestand des § 111 Abs. 1 StGB, wonach derjenige, der öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat aufruft, gleich einem Anstifter (§ 26 StGB), also gleich einem Täter, bestraft wird.

## 3. Strafbarkeit der digitalen Amtsanmaßung

Der „digitalen Amtsanmaßung“ könnte man mit der Schaffung eines neuen Straftatbestandes entgegenwirken. Voraussetzung ist allerdings, dass derzeit eine nicht hinnehmbare Strafbarkeitslücke vorliegt.

### a) Strafbarkeit der Betreiber nach § 269 StGB

Zunächst kommt eine Strafbarkeit der Betreiber nach § 269 Abs. 1 Hs. 2 StGB in Betracht. Die Norm stellt das Fälschen von beweiserheblichen Daten unter Strafe und schützt damit das Rechtsgut der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechts- und Beweisverkehrs.<sup>72</sup> Es handelt sich gewissermaßen um das digitale Pendant zur Urkundenfälschung.<sup>73</sup> Das strafrechtlich relevante Handeln knüpft nicht pauschal an die Verwendung von Fahndungsbildern an, sondern an die Verwendung von Polizeisymbolen und eigens erstellten Texten, die auf einen hoheitlichen Auftritt schließen lassen sollen.<sup>74</sup> Bestraft wird damit das Vortäuschen einer nicht vorhandenen Urheberschaft der Polizei als staatliche Stelle.

Die als Daten anzusehenden Symbole sind auch beweiserheblich, da sie gerade den Beweis erbringen sollen, dass es sich um einen offiziellen Polizeiauftritt handelt und dass die bereitgestellten Informationen weiterverbreitet werden dürfen. Schließlich wird damit auch nachgewiesen, dass der Betreiber befugt ist, sachdienliche Hinweise aus der Bevöl-

kerung entgegenzunehmen. Vorsatz und Täuschungsabsicht sind unproblematisch zu bejahen.

### b) Strafbarkeit der Betreiber nach § 106 UrhG und § 33 KUG

Ferner kommt eine Strafbarkeit nach § 106 Abs. 1 UrhG in Betracht. Danach wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung des Urhebers urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt. Das Veröffentlichen von polizeilichen Dokumenten und Symbolen auf öffentlich zugänglichen Internetseiten erfüllt den Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes, welches schöpferisch der Polizei bzw. dem Land zuzuordnen ist (§ 2 Abs. 2 UrhG). Eine Einwilligung wird nicht vorliegen; auch eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1, 2 UrhG ist nicht einschlägig, da die Polizeisymbole ausschließlich eine Identifikationsfunktion (ähnlich wie im privaten Geschäftsverkehr) und keine amtliche Funktion haben.

Nach § 109 UrhG ist jedoch ein Strafantrag notwendig; aufgrund der von Trittbrettfahrer-Seiten ausgehenden Gefahr für das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Polizei dürfte allerdings das öffentliche Interesse zu bejahen sein und ein Strafverfahren von Amts wegen eingeleitet werden.<sup>75</sup>

Zuletzt kommt eine Strafbarkeit nach § 33 KUG in Betracht. Die Norm stellt das Verwenden von persönlichen Bildnissen entgegen §§ 22, 23 KUG unter Strafe. Da es sich um ein absolutes Antragsdelikt handelt, wird ein Strafantrag der betroffenen Person vorausgesetzt (§ 33 Abs. 2 KUG). Diese muss das Bild allerdings erst entdecken, was in den seltensten Fällen zutreffen wird.

### c) Schaffung eines eigenen Tatbestandes?

Die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes, der den Namen „digitale Amtsanmaßung“ trägt, ist mangels einer Strafbarkeitslücke nicht geboten.

## 3. Pflichten und Möglichkeiten der Polizei zur ordnungsgemäßen Beendigung von Öffentlichkeitsfahndungen

### a) Ausgangspunkt: Grundlage für eine Verpflichtung der Polizei

Die Polizei kann sich nicht darauf beschränken, die Fahndungsfotos von den eigenen Internetseiten entfernt zu haben, sondern muss sich darum bemühen, dass der Beschuldigte nicht noch einmal mit veralteten Fahndungsfotos konfrontiert wird und so eine Rehabilitation im Falle eines Freispruches bzw. eine Resozialisierung bei einer Verurteilung rechtsstaatswidrig erschwert wird. Für die Verpflichtung bestehen zwei Anknüpfungspunkte.<sup>76</sup>

70 *Paeffgen* (Fn. 29), § 131 Rn. 5 stellt sogar die extreme Forderung auf, dass „unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Veröffentlichung im Internet auf Fälle von schwerster Kriminalität zu begrenzen [sei]“.

71 Damit kann etwa dem Einwand entgegengetreten werden, dass die Gefahr der Öffentlichkeitsfahndung in sozialen Netzwerken zum Zeitpunkt der Gesetzgebung im Jahr 1999 noch gar nicht absehbar war – so der berechtigte Einwand von *Baumhöfener*, K u. R 2015, 625 (630 f.).

72 *Schiffbauer*, NJW 2014, 1052 (1056).

73 So treffend *Cornelius*, in: Kilian/Heussen (Hrsg.), Computerrechts-Handbuch, 33. Aufl. 2017, Teil 10, Rn. 158.

74 *Schiffbauer*, NJW 2014, 1052 (1056).

75 Im Ergebnis auch *Schiffbauer*, NJW 2014, 1052 (1057).

76 Kritisch allerdings *Baumhöfener*, K u. R. 2015, 625 (631): Die Verbreitung im Internet könne trotz bestehender Rechtspflicht nicht verhindert werden. Dieser Pflicht stehe die „normative Kraft des Faktischen“ entgegen.

*aa) Aufgrund der Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahrenlage*

Die Polizei trägt dazu bei, dass Fahndungsfotos schnell im Netz verbreitet und auch von Privaten verwendet und veröffentlicht werden, was zur Erreichung einer besonderen Breitenwirkung auch gewünscht ist. Nach Ende der Öffentlichkeitsfahndung ist die illegale Weiterverwendung der Fahndungsbilder entgegen des § 22 KUG eine kausale und rechtswidrige Folge der ehemals rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme.<sup>77</sup> Nach der Rechtsprechung des BVerwG<sup>78</sup> ist die vollziehende Gewalt aufgrund Art. 20 Abs. 3 GG dazu angehalten, rechtswidrige Folgen einer auch legalen Amtshandlung zu unterbinden und ggf. rückgängig zu machen. Ein Unterlassen zieht einen Folgenbeseitigungsanspruch nach sich. Notwendig hierfür ist die Zurechenbarkeit der rechtswidrigen Folge zum Handeln der Behörde.<sup>79</sup> Diese könnte deshalb entfallen, weil die Verwendung der Bilder auf einer eigenen und autonomen Entscheidung der Internetnutzer beruht und außerhalb der Einflussnahme der Polizei steht. Schiffbauer weist allerdings zu Recht daraufhin, dass es nicht auf den Zeitpunkt der legalen Verwendung ankommt, sondern auf den Zeitpunkt, in welchem die Rechtsgrundlage nach Beendigung der Fahndung wegfällt.<sup>80</sup> Hiervon haben die meisten Nutzer nämlich keine positive Kenntnis und unterlassen es schlicht, die Fahndungsbilder in Kenntnis der Erledigung wieder zu entfernen. Die Zurechenbarkeit ist erst in dem Moment durchbrochen, in welchem sich der Nutzer aktiv für eine weitere Verwendung entscheidet.<sup>81</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Polizei mithin verpflichtet, die Folgen zu beseitigen.

*bb) Aufgrund ihrer Verpflichtung zur Gefahrenabwehr*

Die Polizei ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.<sup>82</sup> Fahndungsbilder, die auch nach Ende der Ermittlungsmaßnahme online sind, verletzen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, die jedoch in nahezu allen Fällen keine positive Kenntnis von der Veröffentlichung haben. Mit der Verletzung des Persönlichkeitsrechts liegt zugleich eine die öffentliche Sicherheit beeinträchtigende Rechtsverletzung vor.<sup>83</sup> Die Polizei hat demgemäß von Amts wegen einzuschreiten. Da die weitergehende Verwendung eines Bildnisses eine Straftat nach § 33 KUG darstellt, hat die Polizei auch präventiv tätig zu werden.<sup>84</sup>

*b) Handlungsmöglichkeiten der Polizei*

Die Handlungsmöglichkeiten sind wiederum durch das Internet vielfältig und zielen auf die Aufklärung über eine beendete Fahndung ab. Die Polizei muss das Ende einer Fahndung über den gleichen Kommunikationsweg verbreiten, über den zuvor auch die Fahndung veröffentlicht worden ist.<sup>85</sup> Sie muss die Nutzer auf eine etwaige Strafbarkeit nach dem KUG hinweisen und selbst aktiv Recherchen betreiben, um veraltete Fahndungsbilder ausfindig zu machen und die Betreiber der Seiten direkt anzuschreiben und zur Entfernung auffordern. Im Fall einer Weigerung sind die Personen zu benachrichtigen, deren Persönlichkeitsrechte verletzt worden sind, damit diese einen Strafantrag stellen können. Wer sich des Mediums Internet bedient, muss auch dem erhöhten Aufwand der Folgenbeseitigung Rechnung tragen und sich ernsthaft darum bemühen.

### 3. Zusammenfassung

Die derzeit geltende Rechtslage stellt ausreichend Handlungsoptionen zur Verfügung, so dass in diesem Bereich keine Reformen notwendig sind.<sup>86</sup>

### VIII. Fazit

Die Öffentlichkeitsfahndung über das Internet ist aus der polizeilichen Ermittlungsarbeit nicht mehr wegzudenken. Sie hat ihre Berechtigung im System der StPO. Solange das Persönlichkeitsrecht eines Tatverdächtigen in der polizeilichen Ermittlungsarbeit in verfassungsrechtlich ausreichender Weise – das heißt insbesondere unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – berücksichtigt wird, bestehen gegen die Öffentlichkeitsfahndung keine Bedenken. Hinzutretend müssen die Polizeibehörden ausreichende Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergreifen, sobald sich eine Öffentlichkeitsfahndung erledigt hat.

<sup>77</sup> So auch Schiffbauer, NJW 2014, 1052 (1055).

<sup>78</sup> Siehe nur BVerwGE 69, 366 (370).

<sup>79</sup> BVerwGE 69, 366, 370 m.w.N.

<sup>80</sup> Schiffbauer, NJW 2014, 1052 (1056).

<sup>81</sup> Schiffbauer, NJW 2014, 1052 (1056).

<sup>82</sup> Etwa Art 2 Abs. 1 BayPAG zur Aufgabeneröffnung der bayerischen Landespolizei.

<sup>83</sup> Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kap. D Rn. 16 ff.

<sup>84</sup> Schiffbauer, NJW 2014 (1052, 1056).

<sup>85</sup> Vgl. auch Schiffbauer, NJW 2014, 1052 (1056): In der Praxis findet man derart eindeutige Hinweise kaum; das LKA Niedersachsen beschränkt sich etwa nur auf die Mitteilung, dass die Fahndung beendet ist.

<sup>86</sup> A.A. Baumhöfener, K u. R 2015, 625 (631), der konstatiert, dass die Vorschriften der Öffentlichkeitsfahndung mangels Verhältnismäßigkeit nicht mehr verfassungsgemäß seien. Er fordert die Begrenzung der Ermittlungsmaßnahme auf „schwere Straftaten“ und zieht hierfür den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO heran. Ferner solle an der Subsidiaritätsklausel festgehalten werden. Überdies fordert Baumhöfener einen strikten Richtervorbehalt.

## HERAUSGEBER

*rescriptum* - Akademischer Verein für rechtswissenschaftliche Publikation e.V.

Registernummer: VR 204487

Registergericht: Amtsgericht München

Vertreten durch die 1. Vorsitzende Katharina Baudisch (V.i.S.d.P.)

Stellv. Vorsitzende: Dominik Dahlhaus, Martin Heidebach, Robin Leick, Michael Rapp, Quirin Weinzierl

## KONTAKT

[redaktion@rescriptum.org](mailto:redaktion@rescriptum.org)

[www.rescriptum.org](http://www.rescriptum.org)

## POSTADRESSE

*rescriptum*

Ludwig-Maximilians-Universität München

Juristische Fakultät

Prof.-Huber-Platz 2

80539 München

## ABONNEMENT/ BESTELLUNG

Bestellungen richten Sie bitte an:

[verkauf@rescriptum.org](mailto:verkauf@rescriptum.org). Der Abopreis beträgt 6 € pro Jahr (inkl. Versand).

## DRUCK

Lichtpunkt Medien

Lothstrasse 78a

80797 München

## AUFLAGENHÖHE

500 Exemplare

## ERSCHEINUNGSWEISE

*rescriptum* erscheint zweimal jährlich, jeweils im Mai und November.

## EINSENDEN VON BEITRÄGEN

*rescriptum* veröffentlicht Beiträge von Studierenden und jungen WissenschaftlerInnen. Exposés können stets an [inhalte@rescriptum.org](mailto:inhalte@rescriptum.org) eingesandt werden. Wir bitten um Beachtung der Formalia (siehe [www.rescriptum.org](http://www.rescriptum.org)).

## COPYRIGHT

Das Anfertigen von Abschriften und Vervielfältigungen gleich welcher Art, der gesamten Zeitschrift oder einzelner Teile ist nur nach vorheriger Zustimmung der Redaktion erlaubt.

ISSN : 2195-3120

Gegründet von Katharina Baudisch, Florian Knerr und Quirin Weinzierl.

## WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Prof. Dr. Martin Burgi

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Prof. Dr. Richard Giesen

Prof. Dr. Dr. Elmar Güthoff

Prof. Dr. Mathias Habersack

Prof. Dr. Hans-Georg Hermann

Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan

Prof. Dr. Jens Kersten

Prof. Dr. Stefan Koriath

Prof. Dr. Matthias Krüger

Prof. Dr. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge)

Prof. Dr. Tobias Reinbacher

Prof. Dr. Volker Rieble

Prof. Dr. Bruno Rimmelspacher

Prof. Dr. Frank Saliger

Prof. Dr. Helmut Satzger

Prof. Dr. Birgit Schmidt am Busch, LL.M. (Iowa)

Prof. Dr. Ulrich Schroth

Prof. Dr. Jens Sickor

Prof. Dr. Andreas Spickhoff

Prof. Dr. Rudolf Streinz

Prof. Dr. Christian Walter

Prof. Dr. Petra Wittig

In freundlicher Kooperation mit



## REDAKTION

### CHEFREDAKTION

*redaktion@rescriptum.org*

**Sonja Heimrath**

**Michael Münzner**

### INHALTE

*inhalte@rescriptum.org*

**Philip Nedelcu**

**Hao-Hao Wu**

Mahja Afrosheh

Lisa Baisl

Yelena Bonzel

Bernhard Brechmann

Julia Ciric

Dominik Dahlhaus

Moritz Fleig

Lorcán Hyde

Leonard Lusznat

Hannah Nover

Mona Röser

Stefanie Schäfer

Elena Stoltner

Michael Wuschko

### MARKETING/VERKAUF

*verkauf@rescriptum.org*

**Isabel Fuhrmann**

Marisa Bruckmann

Cara-Marlene Fuchs

Philipp Kellner

### PARTNERSCHAFT/EVENTS

*partner@rescriptum.org*

**Lorcán Hyde**

Vanessa Ackva

Lukas Bock

Jennifer Deiwick

Cecilia Dreiling

Mona Röser

Alexandra Wehowsky

### SATZ

*layout@rescriptum.org*

**Angelina Binder**

Annika Mette

Michael Rapp

Samy Sharaf

Isabel Vicaría Barker

### HEFTUMSCHLAG/IDENTITY/HOMEPAGE

**Carolina Vogt**